

Richtlinien des Deutschen Verbandes vermögensberatender Steuerberater zur Anerkennung des Fachberaters/der Fachberaterin für Vermögensgestaltung (DVVS e.V.)

in der Fassung vom 23. September 2019

Inhalt

- § 1 Voraussetzungen der Fachberaterbezeichnung
- § 2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse
- § 3 Nachweis praktischer Erfahrungen
- § 4 Verfahren der Anerkennung
- § 5 Entschädigung
- § 6 Fortbildung
- § 7 Register
- § 8 Erlöschen des Fachberatertitels

§ 1 Voraussetzungen der Fachberaterbezeichnung

- (1) Die Bezeichnung „Fachberater/-in für Vermögensgestaltung“ des DVVS kann natürlichen Personen verliehen werden, die nach § 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Verleihung setzt einen Antrag der jeweiligen Personen voraus.
- (2) Die Verleihung der Fachberaterbezeichnung des DVVS erfordert
 - a) den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und
 - b) den Nachweis praktischer Erfahrungen auf dem Beratungsfeld der Vermögensgestaltung
- (3) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese im Beratungsfeld der Vermögensgestaltung erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung eines Berufsträgers vermittelt wird.

§ 2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang, der die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 erfüllt.
- (2) Die im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse müssen folgende Fachgebiete beinhalten:
 1. Grundlagen der Vermögensberatung und der Vermögensplanung
 2. Private und betriebliche Vorsorgeplanung
 3. Nachlassplanung
 - a) Grundzüge des materiellen Erbrechts
 - b) Gestaltungsinstrumente bei der Vermögensnachfolge
 - c) Erb- und Ertragsteuerliche Besonderheiten
 - d) Internationale Erbfälle
 4. Kapitalanlageprodukte
 5. Alternative Anlageformen und Beteiligungen
 6. Immobilien
 7. Grundzüge des Anlagemanagements
 8. Besteuerung von Kapitalvermögen

- (3) Der Fachlehrgang muss – ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen – eine Mindestdauer von 120 Zeitstunden in den Fachgebieten nach Abs. 2 umfassen. Der Lehrganganbieter kann die Mindestdauer durch Präsenzzeit und teilweise durch E-Learning-Module oder vergleichbare didaktische Mittel erfüllen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch mindestens zwei unter Aufsicht angefertigten schriftlichen Klausurarbeiten, die sämtlich bestanden sind, mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 300 Minuten nachzuweisen. Eine Klausurarbeit sollte die Bearbeitungszeit von mindestens 150 Minuten nicht unterschreiten.
- (5) In gewichtigen Ausnahmefällen können die Leistungskontrollklausuren nach Abs. 4 durch gleichwertige andere Voraussetzungen (z.B. Hausarbeiten oder Fallstudien) ersetzt werden. Für Teilnehmer/innen mit einer schweren Behinderung ist die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden vom jeweiligen Lehrgangsveranstalter gestellt und dem DVVS wird vorab von einem/r fachlich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hochschullehrer/in bestätigt, dass zur Lösung der Prüfungsaufgaben besondere theoretische Kenntnisse nach § 2 Abs. 2 erforderlich sind. Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Veranstalter.
- (7) Das Vorliegen der Voraussetzung eines Lehrgangs nach den Absätzen 2 bis 6 bestätigt der DVVS dem Veranstalter eines Fachlehrgangs auf Antrag bei Vorlage aussagekräftiger Unterlagen über die Lehrgangsinhalte, Dozenten/innen und Prüfungsaufgaben.

§ 3 Nachweis praktischer Erfahrungen

- (1) Die praktischen Erfahrungen sind nachzuweisen durch
 - a) eine vor der Antragstellung durchgängig mindestens drei Jahre lang ausgeübten Tätigkeit als Person nach § 3 StBerG und
 - b) zehn Fälle, die der Antragsteller persönlich im Fachgebiet der Vermögensgestaltung bearbeitet hat.
- (2) Die Fälle müssen dem DVVS nachgewiesen werden. Hierzu ist ein Antrag auf einem entsprechenden Vordruck des DVVS einzureichen. Dabei sind Gegenstand, Zeitraum, Art, und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand der Beratungsangelegenheit anzugeben.
Vertrauliche Daten sind, wenn sie eingereicht werden, vom Antragsteller in eigener Verantwortung unkenntlich zu machen. Ferner sind auf Verlangen des Vorstandes des DVVS anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 4 Verfahren der Anerkennung

- (1) Anträge auf Anerkennung als Fachberater/in sind auf Verlangen mit aussagefähigen Unterlagen beim DVVS einzureichen. Über Anträge entscheidet der Vorstand des DVVS auf Grundlage eines, von einem sachverständigen Vorstandsmitglied vorgelegten Gutachtens. Das sachverständige Vorstandsmitglied soll Inhaber der Fachberaterbezeichnung oder eine in gleichwertiger Weise ausgewiesene Person sein.
- (2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, eine Fortbildung in Art und Umfang von § 6 nachzuweisen. Wird der Antrag auf Anerkennung als Fachberater/in erst im Laufe des dritten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Lehrgang endete oder später gestellt, so genügt die Vorlage von Fortbildungsnachweisen für die letzten drei Jahre vor Antragstellung.

§ 5 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für ihre gutachterliche Tätigkeit vom DVVS eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Fortbildung

Wer die Bezeichnung „Fachberater/in für Vermögensgestaltung (DVVS e.V.)“ führt, muss jährlich auf dem Fachgebiet der Vermögensgestaltung mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Im Übrigen kann der Nachweis auch durch ein vom DVVS anerkanntes Fortbildungsverfahren erbracht werden. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht überschreiten. Dies ist dem DVVS unaufgefordert bis zum 31.03 eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen.

§ 7 Register

Der DVVS führt ein Register über die Personen, die zur Führung der Bezeichnung „Fachberater/in für Vermögensgestaltung (DVVS. e.V.)“ berechtigt sind.

§ 8 Erlöschen des Fachberatertitels

- (1) Die Fachberaterbezeichnung (DVVS e.V.) darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Sie erlischt, ohne dass es eines weiteren Grundes bedarf, mit dem Tag, an dem die für einen Berufsträger erforderliche Versicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Berufshaftpflicht erlischt.
- (2) Kann der Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 5 nicht erbracht werden oder erlischt die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen, erlischt ebenso die Befugnis zur Führung der Fachberaterbezeichnung. Das Erlöschen der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen und das Erlöschen der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung sind dem DVVS unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vom Zeitpunkt des Erlöschens an darf die Fachberaterbezeichnung und sonstige darauf bezogene Hinweise nicht mehr benutzt werden. Aus dem vom DVVS geführten Register der Fachberater (DVVS e.V.) ist der betroffene Fachberater zu streichen.
- (4) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung ist die den Fachberater (DVVS e.V.) führende Person selbst verantwortlich.